

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben**Nr. 114
Mai 2015****Editorial****Die Geissel Frankreichs**

Lieber Leser,

Ende Mai 2015 musste der Arbeitsminister François Rebsamen wiederum einen Anstieg der Arbeitslosigkeit feststellen. Die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen (Kategorie A) beläuft sich damit auf 3,5 Millionen; bei Zusammenrechnung aller verzeichneten Arbeitssuchenden (Kategorien A, B, C), also auch derjenigen, die nur einer teilweisen Beschäftigung nachgehen, sind es sogar 5,3 Millionen Menschen. Besonders tragisch ist der unaufhörliche, seit 2012 niemals unterbrochene Anstieg der Langzeitarbeitslosen; sie stellen insgesamt 43,6% aller eingeschriebenen Arbeitssuchenden dar.

Seit Antritt von Präsident Hollande – nunmehr vor genau drei Jahren – hat sich die Zahl der Arbeitslosen (Kategorie A) um 615.000 erhöht. Von seinem Wahlversprechen, diese Tendenz umzukehren, wovon er den Erfolg seiner Amtszeit abhängig machen will, ist er noch weit entfernt. Also eine riskante Ankündigung, an der bereits sein Vorgänger scheiterte.

Die französische Regierung bekommt ihr Hauptübel nicht in den Griff. Dabei ist auch die mittlerweile leicht angesprungene Wirtschaftsleistung nicht stark genug, um wirklich neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies ist auch den verantwortlichen Politikern ausreichend bekannt, und das beständige Hoffen auf Unterstützung aus dieser Richtung kann leider für 2015 vergessen werden.

Aber es fehlen die konkreten Maßnahmen und natürlich die Rahmenbedingungen, die die Unternehmen veranlassen könnten, massiv zu investieren und damit Arbeitsplätze zu schaffen. Positiv ist hier auf die gerade eingeführte, für ein Jahr geltende Mehrabschreibungsmöglichkeit („suramortisation“) auf Produktionsmittel hinzuweisen, die wir in dieser Ausgabe eingehend erläutern. Vorrangig ist nunmehr eine grundlegende, sicherlich sehr schmerzvolle Reform des verkrusteten, rigiden Arbeitsrechts.

In einem Interview der Wirtschaftszeitung „Les Echos“ vom 28. April 2015 empfahl der ehemalige Europaminister Bruno Le Maire, der sich als potentieller Kandidat der „UMP“ (Partei von Nicolas Sarkozy) für die nächste Präsidentschaftswahl in 2017 bewirbt, das französische Arbeitsgesetzbuch grundlegend zu vereinfachen und von derzeitig 3.700 Seiten auf 150 zurückzufahren. Seiner Meinung nach stellt das bestehende Arbeitsrecht ein wesentliches Hindernis für die mittleren Unternehmen und die ausländischen Investoren dar. Statt die Arbeitnehmer zu schützen, fördere es aber sogar die Arbeitslosigkeit. Durch das gesetzliche Arbeitsrecht seien nur die fundamentalen Rechte der Arbeitnehmer festzulegen, alles andere – und zwar ausnahmslos – sei zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervertretern auszuhandeln.

Die französische Regierung tut sich äußerst schwer mit solchen radikalen Reformüberlegungen, die insbesondere im eigenen Lager nur wenig Zustimmung finden. Bald schon wieder wird auf die nächste Parlamentswahl in 2017 geschielt, nachdem die letzten Kommunal- und Departementswahlen bereits eindeutig verloren gingen.

Frankreich wird noch eine Weile mit seiner hohen Arbeitslosigkeit leben müssen. Die daraus resultierende finanzielle und insbesondere mentale Belastung für die Betroffenen wird den aktiven Radius der Regierung weiterhin erheblich einschränken.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr**Steuerrecht****Investitionszuschuss auf Produktionsmittel
Zusätzliche Mehrabschreibung auf Anschaffungen ab
15. April 2015**

Die Investitionen der Unternehmen kommen nicht richtig in die Gänge. Die Regierung möchte nun mit einer überraschend schnell getroffenen Maßnahme ein Zeichen setzen und dadurch eine Initialwirkung erzeugen. Danach kann nun für Investitionen in produktive Mittel, die in der Periode vom 15. April 2015 bis 14. April 2016 getätigt werden, eine zusätzliche Mehrabschreibung in Höhe von 40% des Erwerbspreises über eine fünfjährige Laufzeit durchgeführt werden.

Im Klartext heißt dies, dass zum Beispiel für einen Maschinenerwerb ab dem 15. April, mit einem Wert von 1 Mio. € über fünf Jahre verteilt, ein zusätzlich steuerlich absetzbarer Betrag von 400.000 € gewährt wird. Von der Investitionsunterstützung sind zum Beispiel grundsätzlich alle Güter betroffen, die nach dem französischen Steuerrecht die degressive Abschreibungsmethode anwenden können und die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- Maschinen und Einrichtungen der Produktion und Transformation
- Förderanlagen

- Installationen für Wasseraufbereitungs- und Luftverbesserungsanlagen
- Maschinen und Einrichtungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Softwareprogramme, soweit sie untrennbar mit der degressiv abschreibungs-fähigen Maschine verbunden sind.

Die zusätzliche Mehrabschreibung („suramortissement“) ist laut der Richtlinie des Finanzministeriums vom steuerlichen Gewinn des Unternehmens abzugsfähig. Die steuerliche Behandlung in einer Verlustperiode ist nicht geregelt.

Es handelt sich um eine rein steuerliche Maßnahmen, die außerhalb der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses erfolgt und nur bei der Errechnung des steuerlichen Ergebnisses berücksichtigt wird. Damit hat sie auch keinen Einfluss auf die steuerliche Behandlung eines eventuellen Buchgewinns im Falle des Ausscheidens des erworbenen Wirtschaftsgutes. Hingegen steht in diesem Fall der Betrag für die durchgeführte Mehrabschreibung bis zum Weggang der Maschine definitiv dem Unternehmen zu.

Handelsrecht**Verantwortung der Muttergesellschaft für die Tochter****Zahlung einer Geldstrafe**

Eine Muttergesellschaft wurde zur Zahlung einer Geldstrafe für wettbewerbsschädigende Praktiken ihrer Tochter verurteilt.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 6. Januar 2015, erinnerte in seiner Entscheidung zunächst daran, dass eine zu 100% von der Muttergesellschaft gehaltene Tochter ihr Marktaufreten nicht frei und unabhängig selbst bestimmen könne.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde darüber hinaus festgestellt, dass der Verwaltungsrat der Tochter sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammensetzte, die für die Mutter an strategisch wichtigen Posten arbeiteten, bzw. dies in der Vergangenheit getan hatten. Das Kassationsgericht gelangte deshalb zu der Ansicht, dass die Mutter für die Praktiken der Tochter verantwortlich war.

Aktuell

Der Standort Paris steigt wieder bei den Investoren

Nunmehr an dritter Stelle weltweit

Nach einer Umfrage von KPMG gehört Paris wieder weltweit zu den drei beliebtesten Investitionsplätzen. Davor liegen nur noch Shanghai und London. Nach dieser Studie gewinnt Paris gegenüber den Vorjahren vier Plätze und lässt die Städte New York, Hong Kong, Dublin und Barcelona hinter sich. Im Großraum Paris wurden in der Zeit Oktober 2013 bis Oktober 2014 170 Großinvestitionen durchgeführt, wobei Firmenübernahmen und rein finanzielle Operationen nicht berücksichtigt sind.

Mehr als die Hälfte dieser Investitionen stammen aus Europa. Die Attraktivität von Paris hat insbesondere auch wieder als Standort für Forschungs- und Entwicklungszentren, für den Verwaltungssitz eines Unternehmens, für die Marketingdirektion oder auch für Modezentren zugenommen. Rückläufig hingegen ist Paris für Investitionen, die aus den Schwellenländern kommen. Hier werden zunächst London, Düsseldorf, Barcelona und erst dann Paris anvisiert.

Aktuell

Insidergeschäfte

Keine doppelte Bestrafung mehr möglich

Die französischen Bestimmungen erlauben bisher, dass sowohl die Börsenaufsichtsbehörde („AMF“) als auch die Strafgerichte zusammen oder auch unabhängig voneinander verbotene Insidergeschäfte in Börsenangelegenheiten bestrafen konnten. Der Verfassungsgerichtshof („Conseil constitutionnel“), Urteil vom 18. März 2015, entschied nunmehr, dass diese kumulative Bestrafung einen Verstoß gegen die Verfassung darstelle und damit nicht im Einklang mit dem Grundsatz, dass niemand für dieselben Tatsachen zweimal

bestraft werden dürfe, stehe. Die obige Entscheidung findet eine sofortige praktische Anwendung: Die anhängige Strafsache EADS ist damit nämlich beendet. In 2009 hatte die Börsenaufsichtsbehörde bereits die Führungsetage von EADS von jeglichen weiteren Verfolgungen freigesprochen. Offen stand aber weiterhin der Ausgang eines nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens: Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist dieses Verfahren nunmehr definitiv gegenstandslos geworden.

Arbeitsrecht

Einhaltung der Wettbewerbsverbotsklausel durch den Arbeitnehmer

Auch bei Schließung des Unternehmens

Durch eine Wettbewerbsverbotsklausel soll verhindert werden, dass der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner vertraglichen Beziehungen mit seinem ehemaligen Arbeitgeber nicht in Konkurrenz tritt. Als Gegenleistung hierfür besteht ein finanzieller Ausgleich zugunsten des Arbeitnehmers, der die zeitliche Einschränkung von dessen freier Arbeitsentfaltung entschädigen soll.

In der nachstehenden Entscheidung ging es um die Frage, inwieweit eine solche Klausel Bestand haben kann, obwohl das Unternehmen, zugunsten dessen sie abgeschlossen wurde, in der Zwischenzeit seine Tätigkeit einstellte.

Nach Auffassung des Kassationsgerichts, Urteil vom 21. Januar 2015, wird der Arbeitnehmer im Falle der Schließung des

Unternehmens von seiner Verpflichtung zur Einhaltung einer vereinbarten Wettbewerbsverbotsklausel nicht befreit. Danach werden Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Arbeitsvertragsbeendigung bestanden, durch spätere Ereignisse nicht tangiert. Die Einstellung der Unternehmenstätigkeit – unabhängig davon, ob sie freiwillig oder durch gerichtlichen Beschluss durchgeführt wurde – hat keinen Einfluss auf die Einhaltung des eingegangenen Wettbewerbsverbots.

Der Arbeitnehmer muss deshalb, wenn er in den Genuss des gesamten Ausgleichsbetrags gelangen möchte, die Wettbewerbsverbotsklausel über die gesamte vertraglich festgelegte Laufzeit einhalten. Soweit er dieser Verpflichtung nur begrenzt nachkommt, erfolgt eine Pro-rata-Berechnung für seinen Ausgleich.

Handelsrecht

Übernahme einer in Konkurs gegangenen Gesellschaft durch den ehemaligen Geschäftsführer

Grundsätzlich kein Hinderungsgrund

Im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Verletzung der Verordnung für die Durchführung öffentlicher Spiele wurde der Geschäftsführer (M) unter juristische Überwachung gestellt und ihm die weitere Leitung seines Unternehmens verboten. Er wurde durch einen neuen Geschäftsführer ersetzt, der einige Tage später die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft erklärte, die zu einem gerichtlichen Vergleichsverfahren führte. Der ehemalige Geschäftsführer stellte einen Antrag auf Übernahme des Unternehmens.

Das angerufene Gericht lehnte den Übernahmeantrag ab. Nach seiner Ansicht könnte der ehemalige Unternehmensleiter nicht als Erwerber postulieren.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 23. September 2014, verwarf die Argumentation des Vorgerichts: Außer im Falle eines Betrugs könne ein ehemaliger Unternehmensleiter wie M sehr wohl einen Übernahmeantrag stellen.

Arbeitsrecht

Zweimalige Entschädigung für den gleichen Tatbestand

Mobbing und Diskriminierung

In dem zugrundeliegenden Urteil ging es um die Frage, ob ein Arbeitnehmer durch eine ihn schädigende Handlung zum einen für erlittenes Mobbing und zum anderen für eine Diskriminierung einen Schadensersatzanspruch geltend machen könne.

Das Kassationsgericht – Entscheidung vom 3. März 2015 – bejahte die Frage unter der Voraussetzung, dass dabei auch tatsächlich zwei unterschiedliche Schäden entstanden sind. In dem zu beurteilenden Sachverhalt musste eine Journalistin nach der Rückkehr aus einem dreimonatigen Mutterschaftsurlaub eine maßgebliche Rückstufung ihrer bisherigen redaktionellen Tätigkeit zur Kenntnis nehmen. Nachdem sie wegen mangelnder körperlicher Eignung entlassen worden war, machte sie Schadensersatzansprüche wegen erfahrener Diskriminierung, die sie aufgrund ihrer Schwangerschaft erleiden musste, und zusätzlich wegen Mobbing gerichtlich geltend.

Das Berufungsgericht hatte bereits den Tatbestand der Diskriminierung bejaht und der Klägerin einen Schadensersatzan-

spruch wegen des erlittenen moralischen Schadens („hierarchische Rückstufung“) und des finanziellen Schadens, der ihr aus der Verringerung der Einkünfte entstand, zugesprochen. Hingegen lehnte das Gericht eine weitere Entschädigung wegen Mobbing ab, da seiner Ansicht nach die Schäden identisch waren mit denen, die für die Diskriminierung bereits anerkannt worden waren. Darüber hinaus hätte die Klägerin keinen weiteren Schaden, unabhängig von dem, für den sie bereits entschädigt wurde, nachweisen können.

Das Kassationsgericht berichtigt die obige Entscheidung zu diesem Punkt. Danach wäre der Schaden der Klägerin, der ihr aufgrund der Mobbing-Handlungen entstanden sei, unabhängig von dem, der sich aus der erduldeten Diskriminierung ergab. Insbesondere würde der vom Berufungsgericht zugesprochene Schadensersatz nicht den Schaden reparieren, der der Klägerin durch die Verletzung ihrer Würde und ihrer Gesundheit, die zur Kündigung wegen körperlicher Untauglichkeit führte, die eine moralische Mobbing-Handlung darstelle, entstanden sei.

Zivilrecht

Schadensersatzpflicht des Notars

Falscher Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

Der notarielle Vertrag über den Verkauf eines Geschäftsbetriebs („fonds de commerce“) sah mit Unterzeichnung des Vertrags den Eigentumsübergang des Fonds vor. Der Käufer bezahlte mit einem Scheck, der sich jedoch später als ungedeckt herausstellte. Der Verkäufer erhob Klage gegen den Notar mit der Begründung, er habe den Eigentumsübergang nicht gleichzeitig mit Unterzeichnung des Notarvertrags festlegen dürfen. Das angerufene Kassationsgericht, Ur-

teil vom 15. Oktober 2014 gab der Klage Recht: Den Eigentumsübergang und gleichzeitig die Übertragung des Nutzungsrechts aus dem Fonds zu vereinbaren, ohne die effektive Vereinnahmung des Kaufpreises sicherzustellen, stelle einen Berufsfehler dar. Der Notar habe nicht ausreichend seiner professionellen Vorsichtspflicht Genüge getan und sei damit für den eingetretenen Schaden verantwortlich.

Neue sozialrechtliche Abgabenverpflichtungen

Elektronische Übermittlung der Personaldaten Zusammenführung auf einen einzigen Datenträger

Einer der Kernpunkte des Projektes der Regierung, die administrativen Verpflichtungen der Unternehmen zu vereinfachen, ist die Modernisierung der zahlreichen französischen sozialrechtlichen und administrativen Erklärungen (u.a. Art. 35 des Gesetzes 2012-387 vom 22. März 2012).

Diese Erklärungen werden in Zukunft, ausgehend von der Gehaltsabrechnung, durch eine einzige Datei ersetzt, die alle individuellen Daten der Arbeitnehmer des Unternehmens erfasst – „DSN“ („déclaration sociale nominative“). Die Datei ist monatlich elektronisch an einen zentralen Organismus zu übermitteln, der die Daten an die betroffenen Stellen weiterleitet.

Darüber hinaus sind spezifische Ereignisse, wie Arbeitsunterbrechung wegen Krankheit, Wiederaufnahme der Arbeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses u.ä., fünf Tage nach Kenntnisnahme ebenfalls elektronisch mitzuteilen.

Diese Verpflichtungen sind für Unternehmen, die in 2013 mindestens 2 Mrd. € an gesetzlichen Sozialabgaben abführten, seit dem 1. April 2015 bindend und werden ab dem 1.

Januar 2016 für alle Unternehmen obligatorisch, wobei erst zu diesem Zeitpunkt alle bisherigen Erklärungen durch die „DSN“-Erklärung ersetzt sein werden. Seit dem 1. Januar 2013 wird bereits in einigen Unternehmen auf freiwilliger Basis die neue Vorgehensweise angewendet und getestet.

Es hat sich dabei gezeigt, dass die Einführung der „DSN“-Erklärung mit einem nicht zu vernachlässigbaren Aufwand verbunden ist. Notwendig sind dabei die Überarbeitung aller das Personal betreffende Abläufe sowie die Anpassung der Lohnbuchhaltung. Auch die operative Erstellung der „DSN“ erfordert große Sorgfalt, neben der entsprechenden Software sind kompetentes Personal und die strikte Einhaltung der vorgegebenen Fristen unerlässlich. Ansonsten könnten die Konsequenzen den Unternehmen teuer zu stehen kommen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die unbestreitbaren Vorteile der neuen Regelung und die damit verbundenen Erleichterungen nicht sofort, sondern erst mittelfristig voll zum Tragen kommen.

Täuschung über die Höhe des Eigenkapitals bei Anteilsverkauf

Bestehende Aktivgarantie schließt Anspruch auf Annullierung nicht aus

Zwei Gesellschafter verkauften ihre Anteile mit gleichzeitiger Gewährung einer Aktivgarantie. Die Aufkäufer, die sich über die Höhe des Eigenkapitals getäuscht fühlten, beantragten in der Folge die Annullierung des Abtretungsvertrages. Das angerufene Gericht, das das Bestehen einer eingeräumten Aktivgarantie feststellte, kam zu dem Ergebnis, dass der starke Rückgang des Eigenkapitals nicht zu einer Rückgängigmachung des Kaufvertrages wegen Täuschung berechtigte.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 3. Februar 2015, berichtete die obige Entscheidung: Die Existenz einer vertraglich

eingeräumten Garantie nehme dem Käufer von Gesellschaftsanteilen nicht das Recht, die Annullierung des Kaufvertrages wegen bestehender Einigungsmängel zu verlangen.

In der Praxis stehen damit dem Käufer in einer solchen Lage grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Entweder er macht seine Ansprüche an der vorliegenden Garantie geltend oder er beantragt die Rückgängigmachung der Abtretung wegen vorliegender Täuschung.

Die europäische Erbrechtsverordnung

Anwendung ab dem 17. August 2015

Ab dem 17. August 2015 gelten neue Regelungen im internationalen Erbrecht. Nach diesem Zeitpunkt werden bei EU-Bürgern eintretende Erbfälle – mit Ausnahme der Länder Großbritannien, Irland und Dänemark – nach den neuen Vorschriften abgewickelt.

Nach den alten Vorschriften war, soweit ein Erbfall eine Verbindung zu Frankreich hatte, sei es, dass der Erblasser dort seinen letzten Wohnsitz innehatte oder sei es, dass er dort über Gegenstände verfügte, eine Unterscheidung der vererbten Güter in bewegliche und unbewegliche vorzunehmen. So waren z.B., wenn ein in Frankreich lebender deutscher Staatsangehöriger verstarb, der in Frankreich Wertpapiere, aber in Deutschland Immobilien besaß, zwei unterschiedliche Nachlassregelungen notwendig.

Ab dem 17. August 2015 ändert sich dies grundlegend. Entscheidend ist nunmehr der gewöhnliche Aufenthaltsort des

Verstorbenen. Dieser bestimmt einheitlich das anzuwendende Erbrecht für den gesamten Nachlass. Gleichzeitig besteht jedoch die Möglichkeit für den Erblasser, die Erbrechtsfolge des Landes seiner Staatsangehörigkeit testamentarisch zu wählen. Dem in unserem Beispiel in Frankreich lebenden deutschen Staatsbürger ist also nun freigestellt, seine zukünftige Erbfolge selbst zu bestimmen und zwar: entweder durch Nichtstun – dann ergibt sich die französische – oder durch Testament, dann finden die deutschen Vorschriften Anwendung. Durch die EU-Erbrechtsverordnung ist darüber hinaus ein einheitlicher Erbschein für die gesamte europäische Union eingeführt worden.

Um die neuen Regelungen, die im Detail zu großen Änderungen führen können, richtig einschätzen, bzw. nutzen zu können, bedarf es für die in Frankreich lebenden europäischen Ausländer (z.B. Deutsche) der Kenntnis – zumindest in den wichtigen Fragen – beider Rechtssysteme.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.